

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

8C 249/2021

Urteil vom 12. April 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Maillard, Präsident,
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte
Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren,
Beschwerdeführerin,

gegen

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Cristian Torrado,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern
vom 16. Februar 2021 (100.2020.402U).

Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 29. März 2021 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons
Bern vom 16. Februar 2021,

in Erwägung,
dass das Bundesgericht die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition
prüft (BGE 146 V 331 E. 1 S. 333; 145 V 380 E. 1 S. 382), worunter auch die Rechtzeitigkeit der
Beschwerde fällt,
dass die Rechtsmittelfrist eingehalten ist, wenn die Beschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung der
vollständigen Ausfertigung des Entscheids beim Bundesgericht eingereicht wird (Art. 100 Abs. 1
BGG),
dass Entscheide als eröffnet gelten, wenn sie ordnungsgemäss zugestellt sind und die betroffene
Person davon Kenntnis nehmen kann (statt vieler: Urteil 2C 463/2019 vom 8. Juni 2019 E. 3.2.2),
wobei nicht erforderlich ist, dass der Empfänger die Sendung tatsächlich in Empfang nimmt (BGE
145 IV 252 E. 1.3.2 S. 254; 144 IV 57 E. 2.3.2 S. 62; 142 III 599 E. 2.4.1 S. 603; je mit
Hinweisen); dies gilt selbstredend ungeachtet der Art der Zustellung,
dass nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Sendung als zugestellt gilt, wenn sie in
den Machtbereich des Empfängers gelangt (BGE 145 IV 252 E. 1.3.2 S. 254; 144 IV 57 E. 2.3.2 S.
62; 142 III 599 E. 2.4.1 S. 603; je mit Hinweisen),
dass das Postfach des Empfängers dessen Machtbereich zuzurechnen ist (vgl. statt vieler: Urteil 8C
604/2019 vom 18. Oktober 2019 E. 5.2),
dass der hier angefochtene Entscheid der Beschwerdeführerin gemäss dem auch ihr jederzeit
zugänglichen Auszug des elektronischen Suchsystems "Track & Trace" der Schweizerischen Post
am 24. Februar 2021 ins Postfach gelegt wurde, womit die Beschwerdefrist gemäss Art. 44 Abs. 1
BGG am folgenden Tag zu laufen begonnen hat und nach Art. 100 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 45-48
BGG am 26. März 2021 abgelaufen ist,

dass sich dergestalt die erst am 29. März 2021 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde
als offensichtlich verspätet erweist,
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht

einzutreten ist,
dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche
Abteilung, und der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. April 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel